

Satzung

Fliegergemeinschaft Stauf e.V. Verein für Gleitschirm- und Drachenflug

Kontakt: Martin Queck, +49 160 71 47 313
E-Mail: martin.queck@t-online.de

1. Vorsitzender: Martin Queck
2. Vorsitzender: Ralph Tolksdorf

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fliegergemeinschaft Stauf e.V.“.
Der Verein ist unter dem Aktenzeichen VR Ro 1662 im Vereinsregister des Amtsgerichts Kaiserslautern eingetragen.
- (2) Der Verein ist Mitglied im Deutschen Hängegleiterverband (DHV) und im Deutschen Ultraleichtflugverband (DULV).
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein hat seinen Sitz in Eisenberg (Pfalz).
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck; Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Gleitschirm-, Drachen- und Modellflugsports. Hierunter fällt insbesondere die Erhaltung des Staufer Flugberges als Fluggebiet, sowie die Erhaltung evtl. weiterer zu erschließender Gebiete.
Zweck des Vereins ist ferner, eine gleichberechtigte Nutzung von Gleitschirm-, Drachen- und Modellfliegern zu gewährleisten.
- (2) Der Verein kümmert sich vor allem um regelmäßige Rücksprache mit Grundbesitzern und Behörden, um die Erhaltung der Fluggelände zu sichern.
Der Verein sichert sich durch Pachtverträge das Nutzungsrecht über die Fluggelände.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 9. Lebensjahr vollendet hat. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Verwaltungsrat zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
Bei Minderjährigen ist das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet mit Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliedschaft gilt im 1. Jahr auf Probe. Während dieser Zeit ist § 4, Abs. 4, Satz 4 nicht wirksam.

- (4) Es ist grundsätzlich durch Beschluss des Verwaltungsrates möglich, eine zeitlich befristete Mitgliedschaft zu erwerben. Zeitlich befristete Mitglieder haben eingeschränkte Rechte, über die der Verwaltungsrat entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

- (3) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Ermahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist.

Der Beschluss des Verwaltungsrates über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Verwaltungsrats aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Verwaltungsrat dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben.

Der Beschluss des Verwaltungsrats ist zu begründen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Außerdem können zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten Umlagen erhoben werden.

- (2) Der Vorstand kann auf Antrag in Einzelfällen beschließen, auf die Aufnahmegebühr ganz oder teilweise zu verzichten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied ist für die Einhaltung und Umsetzung der Flugbetriebsordnung verantwortlich.
- (3) Die Mitglieder sind zur Teilnahme an Arbeitseinsätzen zur Geländepflege oder zur Mithilfe beim Sommerfest gemäß Einteilung durch den Festausschuss verpflichtet.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (2) Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (3) Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Verwaltungsrats;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
- (2) Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 12 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den Abteilungsleitern.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter ein Mitglied des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des anwesenden Vorstands, je nach Anwesenheit in der Reihenfolge 1. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer.

§ 13 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Erlass von Flugbetriebsordnungen;
 - b) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - c) Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste;
 - d) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Verwaltungsrat aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen;
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Verwaltungsrats.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die die entsprechende Flugsportart betreiben.

Die Abteilungen sind Gleitschirm-, Drachen- und Motorschirmflieger. Ein Mitglied kann mehreren Abteilungen angehören.
- (2) Die Abteilungsversammlungen finden in der Regel in Einheit mit der Mitgliederversammlung statt.
- (3) Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen mit Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Sportliche Veranstaltungen und Wettbewerbe der jeweiligen Abteilungen müssen mit dem Vorstand abgesprochen werden.
- (5) Jede Abteilung ist berechtigt, Umlagen für ihre Abteilung zu erheben.

§ 19 Flugschulung

- (1) Das Fluggelände steht auch der Flugschule Rhein-Main-Neckar zu Schulungszwecken zur Verfügung. Der Schulungsbetrieb darf jedoch nicht überhand nehmen.
- (2) Der Leiter der Flugschule muss Vereinsmitglied sein.
- (3) Die Flugschule zahlt eine Nutzungsgebühr. Über die Höhe der Nutzungsgebühr entscheidet der Verwaltungsrat.
- (4) Bei Schulungsbetrieb haben sich die anderen Piloten so zu verhalten, dass der Schulungsbetrieb nicht übermäßig gestört wird. Es besteht jedoch kein Alleinnutzungsanspruch für die Flugschule.

§ 20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird zu gleichen Teilen an die Mitglieder verteilt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Aufwandsentschädigung

Eine Aufwandsentschädigung kann für Vereinsmitglieder im gesetzlich möglichen Rahmen geleistet werden.

Eisenberg, 21. April 2024

Gründungsmitglieder: Harri Dittmar, Ortwin Keil, Georg Kreber, Hans Peter Leßweng, Volker Schledorn, Benno Schmied, Karl Schupp, Detlef Stork, Markus Vorbeck, Arne Wehrin, Heinz-Jürgen Weise